

ANLAGE 2
zum Vertrag über die Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet

Raumumfassende Reinigung von öffentlichen Flächen

§ 1

Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

- (1) Die AWB führt die dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik obliegende Reinigung der öffentlichen Flächen durch und entsorgt den dabei aufgenommenen Abfall gem. § 5 Abs. 8 des Vertrages, soweit die Flächen nicht der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln unterliegen. Die zu reinigenden Flächen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis gem. Anhang 1.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Beseitigung des Wildkrauts und Reinigung des Straßenbegleitgrüns. Zum Straßenbegleitgrün gehören jeweils unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende
 - a. Seitenstreifen von nicht mehr als 2 m Breite, einer Bewuchshöhe von nicht mehr als 80 cm,
 - b. Mittelstreifen von nicht mehr als 2 m Breite, einer Bewuchshöhe von nicht mehr als 80 cm,
 - c. Seitenstreifen und Mittelstreifen entlang an Gleisen von nicht mehr als 2 m Breite und nicht mehr als 80 cm Bewuchshöhe, jedoch nicht an Bahndämmen,
 - d. begehbbare und nicht durch Zäune eingefasste Pflanzbeete mit einer Fläche von nicht mehr als 16 m² und einer Pflanzhöhe von nicht mehr als 80 cm mit mehrmals jährlich wechselnden Bepflanzungen.

Grünanlagen sind kein Straßenbegleitgrün. In Entwässerungsgräben und in Böschungsbereichen erfolgt keine Reinigung.

Die Häufigkeit der Reinigung der Flächen ergibt sich aus Anhang 1.

- (3) Winterdienstleistungen sind aus der Leistungsvereinbarung ausgeschlossen.
- (4) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 1.484.102,00 € pro Jahr. Das Entgelt versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 2

Anliegerreinigung an Grünflächen

- (1) Die AWB führt die dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen obliegende Anliegerreinigung durch und entsorgt den dabei aufgenommenen Abfall gem. § 5 Abs. 8 des Vertrages. Die zu reinigenden Flächen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis gem. Anhang 2 i.V.m. der Straßenreinigungssatzung.
- (2) Winterdienstleistungen sind aus der Leistungsvereinbarung ausgeschlossen.
- (3) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 388.602,00 € pro Jahr. Das Entgelt versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

ENTWURF

§ 3

Reinigung von Sonderflächen

- (1) Die AWB führt die Reinigung folgender Sonderflächen durch und entsorgt den aufgenommenen Abfall gem. § 5 Abs. 8 des Vertrages:

Sonderfläche	Reinigungsmeter	Reinigung / Woche
Brüsseler Platz	1.163	7
Eisenmarkt	673	12
Tipsgasse	46	12
Kastellgäßchen	128	12
Ostermannplatz	249	12
Marktplatz Berliner Str.	2.492	2
Marspfortengasse (Parkplatz)	142	7
Parkplatz Quartermarkt	224	7
Quartermarkt	402	13
Rathausvorplatz und Zuwege Porz	958	2
Rheingarten	2.563	7
Stollwerckgelände	2.072	3

Winterdienstleistungen erfolgen als Ersatzleistungen.

- (2) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 430.727,00 € pro Jahr. Das Entgelt versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Internationaler Bereich

§ 4

Reinigung im Umfeld des Kölner Domes

- (1) Die AWB führt neben der satzungsgemäßen Reinigung Zusatzmaßnahmen zur Erhöhung der Sauberkeit im Umfeld des Kölner Domes gem. dem Lageplan im Anhang 3 durch und entsorgt den dabei aufgenommenen Abfall gem. § 5 Abs. 8 des Vertrages.

Nr.	Maßnahme	Turnus
1.	Permanentreinigung im Bereich Bahnhofsvorplatz und Domtreppe inkl. Graffiti-Entfernung und Reinigung vom städtischen Mobiliar	Täglich in der Zeit von 05:30 bis 23:30 Uhr Graffiti-Entfernung und Reinigung Mobiliar nicht an Wochenenden/Feiertagen
	Permanentreinigung im erweiterten Domumfeld inkl. Graffiti-Entfernung und Reinigung vom städtischen Mobiliar	Täglich in der Zeit von 06:30 bis 21:30 Uhr Graffiti-Entfernung und Reinigung Mobiliar nicht an Wochenenden/Feiertagen
2.	Nassreinigung nach Schwerpunkten	Täglich
3.	- Intensivreinigung: - Bahnhofsvorplatz - Domtreppe - Breslauer Platz	12 x jährlich
	- Intensivreinigung der Unterführung Johannisstraße	2 x wöchentlich
	- Intensivreinigung nach Schwerpunkten im erweiterten Domumfeld (insofern befahrbar und Hochdruck erlaubt)	Nach Bedarf
4.	Außenreinigung des Lamellenbesatzes am Aufzugsbauwerk neben der Domtreppe	2 x jährlich

Permanentreinigung: Unmittelbare Aufnahme von Streumüll und Glasbruch, zusätzliche Papierkorbleerungen, keine öffentliche Zwischenlagerung von Abfallsäcken, zuständigkeitsunabhängige Stadtreinigung an Hochbeeten, Lüftungsschächten, Treppenabgängen, Baustellenzäunen und raumumfassende Entfernung von Graffiti und Aufklebern.

Intensivreinigung: Entfernung von Kaugummis, Fäkalien und hartnäckigen Verschmutzungen.

- (2) Sofern witterungsbedingt keine Intensiv- und Nassreinigung stattfinden kann, führt die AWB, vorbehaltlich des Abs. 3, andere Reinigungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sauberkeit durch.
- (3) Winterdienstleistungen erfolgen als Ersatzleistungen.
- (4) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 756.065,00 € pro Jahr. Das Entgelt versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 5

Reinigung des Rheinboulevards

- (1) Die AWB reinigt den Rheinboulevard und entsorgt den dabei aufgenommenen Abfall gem. § 5 Abs. 8 des Vertrages:

Nassreinigung	
Reinigung des unteren Uferwegs und der Treppe mit einem kleinen Schwemmgerät	Täglich
Intensivreinigung	
Reinigung des unteren Uferwegs und der Treppe in Abschnitten mit Kolonnenwagen und 2 Hochdruckreinigern (Reinigung mit Teller und Lanze)	Täglich
Permanentreinigung	
Zusatzpersonal zur dauerhaften Herstellung der Sauberkeit auf dem unteren Uferweg, der Treppe, dem Panoramaweg und dem Boulevard sowie dessen Zuwege	01.04.-31.10. – Täglich Mo.-Fr.: 12:00-20:00 Uhr Sa., So., Feiertage: 12:00-22:00 Uhr
Bedarfspositionen	
Entfernung von Graffiti mit dem Reinigungsgerät Tornado ACS („Fenster“) auf dem unteren Uferweg, der Treppe, dem Panoramaweg und dem Boulevard	Nach Bedarf
Entfernung von großflächigen Graffiti auf Stufen und Wegen	Nach Bedarf
Reinigung der Steinschüttung von Streumüll (bis zur Größe von Autoreifen) bei Niedrigwasser	Nach Bedarf
Winterdienst im Bereich des Treppenaufgangs OASIS	Nach Bedarf
Winterdienst auf dem Boulevard und Zuwegungen	Nach Bedarf
Neujahrsreinigung	Nach Bedarf

Die Fläche des Rheinboulevards ist dem Anhang 4 zu entnehmen.

- (2) Die Verpflichtung gem. Nr. 1 ruht, solange die Fläche des Rheinboulevards durch genehmigte Veranstaltungen Dritter in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Leistungen erfolgen, soweit Ziff. 3.2 der Anlage 1 (Aufstellung und Pflege von Straßenpapierkörben) und Ziff. 2.4 der Anlage 7 (Erfassung von illegalen Müllablagerungen) zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und –entsorgung vom **XY.XY.2018** nicht betroffen sind.
- (4) Bei Temperaturen unter +5 Grad Celsius entfällt in der Regel die Nassreinigung und Intensivreinigung.
- (5) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 258.648,00 € pro Jahr. Das Entgelt versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 6

Reinigung der Ringe

- (1) Die AWB führt Reinigungsleistungen durch, soweit diese nicht auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln erfolgen, und entsorgt den dabei aufgenommenen Abfall gem. § 5 Abs. 8 des Vertrages.
- (2) Die Leistung gem. Abs. 1 erfolgt auf den Straßen Theodor-Heuss-Ring, Hansaring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Hohenzollernring, Habsburgerring, Hohenstaufenring, Salierring, Sachsenring, Karolingerring sowie Ubierring
und beinhaltet:
 - a. Zusätzliche Reinigungen (zwischen den bereits vorhandenen Satzungsreinigungen)
 - b. Nassreinigung
 - c. Nächtliche Reinigung nach Sonn- und Feiertagen
 - d. Intensivreinigung zur Entfernung von Kaugummi
 - e. Stetiges Entfernen von Aufklebern und Graffiti
- (3) Die Parteien werden die Leistungen ab dem Leistungsbeginn am 01.01.2019 für die Dauer von einem Jahr evaluieren. Eine aufgrund der Evaluierung notwendige Leistungs- und Preisanpassung wird zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.
- (4) Winterdienstleistungen sind aus der Leistungsvereinbarung ausgeschlossen.
- (5) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistungen gem. Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 154.854,00 € pro Jahr. Das Entgelt versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 7

Städtisches Mobiliar

- (1) Die AWB führt die Reinigung und Aufkleberentfernung am städtischen Mobiliar durch (bei Bedarf erfolgt eine Einweisung durch die Stadt Köln), soweit diese nicht bereits gem. den übrigen Anlagen zum Vertrag durchgeführt wird. Hierzu zählen insbesondere Absperrungen (z. B. Poller und Geländer), Fahrradabstellanlagen mit (Anhang 5) und ohne Überdachung, Baumscheiben-schutz, Bänke, Schaltschränke der Stadt Köln, Lichtsignalanlagenmaste, Verkehrsbeschilderung und Wegweiser.
- (2) Die AWB erbringt die Leistungen in den städtischen Räumen gem. der Zonierung des Bedeutungsplans gem. Buchstabe B des Gestaltungshandbuchs. Die Leistung erfolgt zuerst in der Zone 1 (Internationale Bedeutung). Die Parteien verständigen sich über eine Ausweitung auf Grundlage der Evaluierung gem. Abs. 3.
- (3) Die Parteien werden die Leistungen ab dem Leistungsbeginn am 01.01.2019 für die Dauer von einem Jahr evaluieren. Eine aufgrund der Evaluierung notwendige Leistungs- und Preisanpassung wird zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.
- (4) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistungen gem. Abs. 1 im Evaluierungszeitraum ein Entgelt gem. § 5 Abs. 7 und 8 des Vertrages.

Anhänge zur Anlage 2:

Anhang 1 – Leistungsverzeichnis zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Anhang 2 – Leistungsverzeichnis zur Anliegerreinigung in Grünflächen

Anhang 3 – Lageplan zur Reinigung im Umfeld des Kölner Domes

Anhang 4 – Lageplan zur Reinigung des Rheinboulevards

Anhang 5 – Fahrradabstellanlagen

ENTWURF